

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rahmenbedingungen für kommunales Handeln haben sich in den letzten Jahren, insbesondere im Hinblick auf die finanzpolitische und demografische Entwicklung, erheblich verändert und stellen die Kommunen vor neue Herausforderungen. Darüber hinaus hat sich bei der Anwendung einzelner Regelungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Änderungsbedarf ergeben.

Der demografische Wandel und die Finanzlage der Kommunen in Thüringen erfordern flexible Formen der Aufgabenerfüllung und Kooperationen zwischen den Kommunen vor Ort. Das kommunale Unternehmensrecht nach der Thüringer Kommunalordnung sowie die kommunale Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bieten hierfür gute Grundlagen.

Allerdings ist angesichts der steigenden Anforderungen für die Kommunen in Thüringen durch die sich ändernden Rahmenbedingungen zu prüfen, inwieweit weitere Verbesserungen der Formen der kommunalen Betätigung möglich sind, ohne die Identifikationsräume durch verpflichtende Gebietsänderungen beseitigen zu müssen.

In Thüringen besteht derzeit nicht die Möglichkeit, sich in der Unternehmensform der kommunalen Anstalt zu betätigen oder in Form der gemeinsamen kommunalen Anstalt zusammenzuarbeiten. In anderen Bundesländern hat sich die kommunale Anstalt als Form der unternehmerischen Betätigung der Kommunen und ihre Ausgestaltung als gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts aber bewährt.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts (§ 76 ThürKO) besteht auf Grund von Forderungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und der Landesgruppe Thüringen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) Änderungsbedarf. Von Seiten des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen wird eine flächendeckende Anpassung der Bestimmungen der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe an die Bestimmungen der kommunalen Doppik, so wie sie die gegenwärtige Fassung des § 76 Abs. 3 Thür-

KO erfordern würde, zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet. Der VKU fordert des Weiteren eine Stärkung der Kompetenzen der Werkleitung. Durch Beschluss vom 29. April 2008, Az.: 4 ZKO 610/07, hat das Thüringer Obergerverwaltungsgericht festgestellt, dass der Eigenbetrieb mangels Behördeneigenschaft selbst keine Bescheide erlassen kann. In der Praxis bestehen darüber hinaus Zweifel, welche Befugnisse der Werkleitung mit der "Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs" eingeräumt sind.

Mit der Entschließung "Haushaltskonsolidierung fortsetzen" - Drucksache 5/3706 - zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/3224 - Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Thüringer Haushaltsgesetz 2012 - ThürHhG 2012 -) hat der Thüringer Landtag die Landesregierung gebeten, bis zum 30. Juni 2012 Vorschläge für die Vereinfachung des kommunalen Prüfungswesens zu erarbeiten und dem Thüringer Landtag zuzuleiten. Damit soll das kommunale Prüfungsrecht verschlankt, der Prüfaufwand durch die Stärkung gezielter Schwerpunktprüfungen verringert und die Effizienz des Prüfungswesens gesteigert werden. Doppelprüfungen müssen dabei zukünftig vermieden werden.

Die Frage, ob für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegenüber einem Bürgermeister die Zuständigkeit des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde gegeben ist, wird von den Thüringer Verwaltungsgerichten unterschiedlich beurteilt und bedarf der Klarstellung.

B. Lösung

Den Forderungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen sowie der Landesgruppe Thüringen des Verbandes kommunaler Unternehmen ist durch Änderungen des § 76 ThürKO Rechnung zu tragen. Dadurch sollen die Kompetenzen der Werkleitung in den Eigenbetrieben erweitert werden. Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen grundsätzlich unverändert bleiben können; unbeschadet dessen wird die Möglichkeit eingeführt, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik zur Anwendung zu bringen.

Den Thüringer Kommunen soll im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität auch bei der Bewältigung der Herausforderungen der demografischen Entwicklung die Möglichkeit gegeben werden, sich ergänzend zu den derzeit zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Formen der unternehmerischen Betätigung (Eigenbetrieb, GmbH etc.) oder anstelle dieser Unternehmensformen in der Form der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zu betätigen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird darüber hinaus das kommunale Prüfungsrecht vereinfacht und effektiver gestaltet. Daneben werden Regelungen des kommunalen Haushalts- und Prüfungsrechts konkretisiert und dadurch Zweifel bei der Anwendung des geltenden Rechts ausgeräumt. Die Genehmigungspflicht für die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften der Kommunen (§ 79 ThürKO) sowie die unterschiedliche Prüfung von Eigenbetrieben je nach der Größe des Versorgungs- und Einzugsbereichs (§ 82 Abs. 1 ThürKO) werden abgeschafft. Doppelprüfungen, die bisher durch Überschneidungen zwischen der Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe bestanden, werden ausgeschlossen.

Mit dem geänderten § 82 ThürKO werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung konkretisiert. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Grundsätze des risikoorientierten Prüfungsansatzes wird sichergestellt, dass Prüfungen nur dort stattfinden, wo das zugrunde liegende Prüfungsrisiko den Prüfungsaufwand rechtfertigt. Eine Verschlankung des Prüfungsrechts wird auch dadurch erreicht, dass das mit dem Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik entwickelte Prüfungsrecht und das für die Kommunen mit Verwaltungsbuchführung geltende Prüfungsrecht der Thüringer Kommunalordnung weitgehend vereinheitlicht wird. Damit erhalten die Kommunen ein effizientes Prüfungsrecht, das sowohl den kommunalen Verwaltungen als auch den Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreistagen mehr Informationen über die Finanzlage der Kommune und damit eine Basis für die notwendigen Steuerungsentscheidungen liefert.

Für die überörtliche Rechnungsprüfung wird eine Rechtsgrundlage für Querschnittsprüfungen geschaffen. Der Regelungsbedarf ergibt sich daraus, dass der Präsident des Thüringer Rechnungshofs zukünftig beabsichtigt, vermehrt vergleichende Prüfungen (Querschnittsprüfungen) durchzuführen. Durch diese Prüfungen werden aufgrund ihres vergleichenden Ansatzes Prüfungserkenntnisse gewonnen, die nicht nur für die jeweils geprüften Körperschaften selbst von Nutzen sein werden. Um nicht in einen formalen Konflikt mit den bisherigen gesetzlich definierten Aufgaben zu geraten, soll für die Durchführung von Querschnittsprüfungen eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Es wird zudem klargestellt, dass die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinden gegen ihre Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde als Aufgabe zugeordnet wird (§ 3 ThürKWBG). Eine entsprechende Klarstellung erfolgt auch für Landräte und Gemeinschaftsvorsitzende.

Des Weiteren wird das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik aufgrund der bisherigen Erfahrungen an die praktischen Bedürfnisse der Kommunen angepasst.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes

D. Kosten

1. Für das Land:

Hinsichtlich der in den Artikeln 1 bis 4 vorgesehenen Änderungen sind Kostenauswirkungen für das Land nicht ersichtlich.

Die gesetzliche Regelung zu Querschnittsprüfungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs ist nicht mit Kosten verbunden, es sei denn, die Anzahl der Prüferstellen wird erhöht, um einen Rückgang bei den Rechnungsprüfungen zu vermeiden. Querschnittsprüfungen der überörtlichen Kommunalprüfung binden Prüferkapazitäten, die bei einer gleichbleibenden Anzahl von Prüfern notwendigerweise zu einer Verringerung der Rechnungsprüfungen nach § 4 ThürPrBG führen werden.

2. Für die Kommunen

Bei den kommunalen Haushalten ist zunächst mit einer begrenzten Kostensteigerung zu rechnen, bevor finanzielle Einsparungen eintreten kön-

nen. Das Ausmaß der Einsparungen und Effizienzgewinne hängt wesentlich davon ab, inwiefern die Kommunen die sich ihnen bietenden Einsparpotenziale nutzen.

Die Kommunen entscheiden über die Inanspruchnahme der neuen Organisationsform freiwillig im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Im Falle der Inanspruchnahme können den Kommunen Mehrkosten, beispielsweise für Anpassungen, Umstellungen und Übergangsregelungen entstehen. Ihre Höhe ist einzelfallabhängig.

3. Für Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen für die Wirtschaft oder die Bürger sind nicht ersichtlich.

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
- Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik
- Artikel 4 Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Artikel 6 Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Thüringer Vergabegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 9 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei dem Abschluss von Derivatgeschäften ist das Kontrahentenausfallrisiko durch Hinterlegung geeigneter Sicherheiten zugunsten der Gemeinde auszuschließen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen."

2. § 53 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn

- 1. die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist,
- 2. in einem vorangegangenen Haushaltsjahr ein Fehlbetrag entstanden ist und die Gemeinde nicht in

der Lage ist, diesen entsprechend der Vorgaben des § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu decken; dabei ist es unerheblich, ob der Fehlbetrag im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt entstanden ist,

3. die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder
4. die Gemeinde nicht in der Lage ist, die gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines ausgeglichenen Haushalts gemäß § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 1 zu erfüllen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach Nr. 1 zulassen, wenn der Fehlbetrag nicht erheblich ist. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen (Konsolidierungszeitraum). In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die die Erreichung der Konsolidierungsziele dauerhaft sichergestellt werden."

3. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sind zulässig, wenn die mit der Zweckerreichung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dauerhaft höher sind als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung)."

4. § 65 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt."

5. § 71 erhält folgende Fassung:

"§ 71

Gründung, Übernahme und Erweiterung von Unternehmen

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
2. als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
3. in den Rechtsformen des Privatrechts.

(2) Ungeachtet des mit ihnen verfolgten öffentlichen Zwecks darf die Gemeinde Unternehmen nur gründen, übernehmen oder erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder

erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist ein Markterkundungsverfahren unter Einbindung der betroffenen örtlichen Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durchzuführen. Dies gilt nicht für eine Betätigung auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie. Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Gemeinde den Zweck genauso gut und wirtschaftlich erfüllen kann wie ein anderer.

(3) Unternehmen der Gemeinde dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(4) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(5) Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen, soweit es die Versorgung mit Strom und Gas betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen."

6. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72
Anzeigepflicht

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Gründung, Übernahme oder Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform gemeindlicher Unternehmen,
 2. die Auflösung von kommunalen Anstalten
- sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergabe von Arbeiten oder vor Abschluss des Übernahmevertrages anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats einer kommunalen Anstalt."

7. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 und 3 vorliegen,"

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
8. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (Eigenbetriebe), bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkausschuss. Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1, die den Eigenbetrieb betreffen. Sie ist insoweit zur Vertretung der Gemeindeverwaltung nach außen befugt; der Gemeinderat kann ihr durch Regelung in der Betriebssatzung mit Zustimmung des Bürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen. Im Übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuss, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (§ 26 Abs. 3 Satz 2). Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 26 und 43."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 53 Abs. 1, 2 und 4, §§ 54, 59, 61 bis 67, 69, 78 Abs. 5 und § 79 gelten entsprechend. Für Eigenbetriebe von Gemeinden, die gemäß § 52 a Satz 2 in der Hauptsatzung bestimmt haben, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, finden § 3 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 10, 13 bis 16, 17 Abs. 5 und § 18 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) sowie §§ 66, 67 und 69 entsprechende Anwendung. Die Gemeinde kann für ihre Eigenbetriebe in der Betriebssatzung bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Anwendung finden; das Nähere regelt die Thüringer Eigenbetriebsverordnung."

9. Nach § 76 werden folgende § 76 a bis c eingefügt:

"§ 76 a
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) gründen oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Für die Umwandlung nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes entsprechend. Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der kommunalen Anstalt festlegen und sie zur Durchsetzung entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2 ermächtigen. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen (einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang) und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, auch Rechtsverordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 21 gilt entsprechend. Zur Finanzierung der Aufgaben, die von der kommunalen Anstalt wahrzunehmen sind, kann die Gemeinde ihr das Recht übertragen, von den Leistungnehmern der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge sowie privatrechtliche Entgelte festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(3) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in eine kommunale Anstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Abweichend von Absatz 4 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine kommunale Anstalt mit deren Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat der kommunalen Anstalt bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(4) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die Gemeinde hat die Unternehmenssatzung und ihre Änderungen öffentlich bekannt zu machen; § 21 Abs. 1 bis 4 findet Anwendung. Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 2 darf die Gemeinde die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung frühestens nach Ablauf von sechs Wochen, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Unternehmenssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt machen. Die kommunale Anstalt entsteht am Tage nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über staatliche Beihilfen nach Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem entgegenstehen.

§ 76 b

Organe der kommunalen Anstalt, Personal

(1) Die kommunale Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt nach außen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der kommunalen Anstalt,
3. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers und
6. die Ergebnisverwendung.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen des Gemeinderats. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 40 entsprechend. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 38 entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat einen Beigeordneten zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Gemeinderats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Eine Abberufung eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats kann nur durch den Gemeinderat und nur aus wichtigem Grund erfolgen; § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte der kommunalen Anstalt,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die kommunale Anstalt mit mehr als 50 vom

Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind.

Die Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied ist in einem Fall der Unvereinbarkeit nach Satz 8 unwirksam.

(4) Der kommunalen Anstalt kann durch Bestimmung in der Unternehmenssatzung Dienstherrnfähigkeit verliehen werden, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 76 a Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausüben soll; die Unternehmenssatzung bedarf insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Wird sie aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(5) Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten der kommunalen Anstalt hat sich unter Berücksichtigung der übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Gemeinden zu orientieren.

§ 76 c

Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einzusehen. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) § 7 Abs. 3, § 53 Abs. 1, 2 und 4, §§ 54, 55, 57, 59 bis 67, 69 und 79 und die Vorschriften des Dritten Teils, Erster Abschnitt, über die staatliche Aufsicht gelten für die kommunale Anstalt entsprechend. In der Unternehmenssatzung kann bestimmt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Anwendung finden. In diesem Fall finden abweichend von Satz 1 anstelle von § 53 Abs. 1, 2 und 4, den §§ 54, 55, 57, 59 bis 65, 79 der § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 und die §§ 5, 6, 8 bis 10, 12 bis 16 und 18 ThürKDG entsprechende Anwendung.

(3) Die kommunale Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach § 76 a Abs. 2 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird."

10. § 79 erhält folgende Fassung:

"§ 79

Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften, Automation des Rechnungswesens

(1) Die Gemeinde kann das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der

entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die §§ 46 bis 52 bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen der Gemeinden entsprechend. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung von der Gemeinde zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben."

11. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Rechnungslegung" ein Komma und die Worte "Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 82 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben."

c) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach Absatz 1 Satz 3 tätig werden, erheben hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung. Die den Rechnungsprüfungsämtern hierfür entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüfte Gemeinde zu tragen."

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "ausführen" die Worte "und auch nicht an der Führung der Bücher oder der Aufstellung der Jahresrechnung der Gemeinde mitwirken" eingefügt.

13. § 82 erhält folgende Fassung:

"§ 82

Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamts und örtliche Kassenprüfung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Anlagen zur Jahresrechnung,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten (Abschlussprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt,
3. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
4. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben wurden,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und
7. die Kassen-, Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, bei der Stellung von Sicherheiten oder sonst vorbehalten hat.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben zur Prüfung übertragen.

(2) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann

1. die für eine ordnungsmäßige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen; dies auch

- von den Abschlussprüfern von Tochterorganisationen gemäß § 20 Abs. 2 ThürKDG und
2. die Prüfung unter Berücksichtigung der Grundsätze des risikoorientierten Prüfungsansatzes nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Einzelfall sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Prüfer darf nicht sein, wer

1. Gemeinderatsmitglied ist,
2. Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 ThürVwVG des Bürgermeisters, eines Beigeordneten, des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters ist,
3. einer Tochterorganisation gemäß § 20 Abs. 2 ThürKDG als Beschäftigter angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat,
4. in den letzten fünf Jahren mehr als 30 vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Gemeinde und ihrer Tochterorganisationen gemäß § 20 Abs. 2 ThürKDG in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 vom Hundert beteiligt ist, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist oder es aus sonstigen Umständen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt oder
5. an der Führung der Bücher oder der Aufstellung der Jahresrechnung der Gemeinde mitgewirkt hat.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Prüfungsergebnisse dem Bürgermeister schriftlich mit. Ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen ein entsprechender Handlungsbedarf, hat der Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur der Verwaltungstätigkeit zu ergreifen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem schriftlichen Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat bekannt zu geben ist. Dem Bürgermeister ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht enthält zumindest den Prüfungsbericht der Jahresrechnung, eine Übersicht über die getätigten sonstigen Prüfungen und deren Prüfungsergebnisse und ein zusammenfassendes Urteil zu den Ergebnissen der Prüfungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Der Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu unterzeichnen.

(8) Für die Prüfungsberichte gelten § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 ThürPrBG entsprechend.

(9) Ergeben sich im Verlaufe der Prüfung wesentliche Beanstandungen, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, hat der Leiter des

Rechnungsprüfungsamts den Bürgermeister und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(10) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Durch die Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kasse und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft."

14. § 84 erhält folgende Fassung:

"§ 84

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung ist dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften vermittelt. Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich auch darauf, ob die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde ist auch zu prüfen, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Nachweise über das Vermögen ordnungsgemäß aufgestellt sind.

(2) Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit der Jahresrechnung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung auch eine Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung zum Ende seines Prüfungsberichts in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammenzufassen. Im Prüfungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

(4) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben.

(5) Der jeweilige Prüfungsbericht und der Prüfungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu unterzeichnen."

15. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85
Abschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs und einer kommunalen Anstalt sollen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein (Abschlussprüfung).

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für kleine Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten, die keines der Merkmale nach § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches überschreiten, kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Prüfung nach Absatz 1 durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt wird; dies gilt nicht, sofern der Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt Aufgaben der Ver- und Entsorgung wahrnimmt."

16. Dem § 129 Abs. 2 wird folgende Nummer 11 angefügt:

"11. das Verfahren bei der Gründung der kommunalen Anstalt sowie bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in kommunale Anstalten und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der kommunalen Anstalten und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften."

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte

§ 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Schadenersatzansprüche der Gemeinde, des Landkreises oder der Verwaltungsgemeinschaft gegen Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Gemeinschaftsvorsitzende werden von der Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht. Entsprechendes gilt, wenn diese Personen aus dem Amt ausgeschieden sind. Die Rechtsaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft."

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für eine Verwaltungsgemeinschaft und die an ihr beteiligten Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ist eine Rückkehr zu einer Haushaltswirtschaft, die nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt wird, nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 möglich."

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei dem Abschluss von Derivatgeschäften ist das Kontrahentenausfallrisiko durch Hinterlegung geeigneter Sicherheiten zugunsten der Gemeinde auszuschießen."

3. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn

1. die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmelmöglichkeiten den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für das letzte Jahr des Finanzplanungszeitraums das Erreichen des Haushaltsausgleichs nicht nachweist,
2. bei der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr die bilanzielle Überschuldung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 eintritt,
3. in vorangegangenen Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und die Gemeinde den Ausgleich der Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum im Jahr der Feststellung des Fehlbetrags nicht darlegt oder der Ausgleich des Fehlbetrags im Finanzplanungszeitraum nicht erfolgt,
4. die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen,
5. die Gemeinde nicht in der Lage ist, die gesetzliche Verpflichtung zum Erlass einer Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 zu erfüllen.

In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die die Erreichung der Konsolidierungsziele dauerhaft sichergestellt wird.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen (Konsolidierungszeitraum)."

4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "im Finanzplan" durch die Worte "in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung" ersetzt.

5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für einen Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt."

6. § 18 erhält folgende Fassung:

a) In der Überschrift wird das Wort "Kassengeschäften" durch die Worte "Kassen- und Rechnungsgeschäften" ersetzt

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Gemeinde kann das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die §§ 46 bis 52 ThürKO bleiben unberührt. Satz 1 und 2 gilt für die Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen der Gemeinden entsprechend."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten "Tochterorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind" werden die Worte "folgende Organisationen, soweit sie eine kaufmännische Rechnung legen oder ihr Rechnungswesen nach den Vorschriften des kommunalen doppelten Rechnungswesens führen" angefügt.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort "wird" das Komma und die Worte "mit kaufmännischer Rechnungslegung oder einer Rechnungslegung nach den Vorschriften des kommunalen doppelten Rechnungswesens" gestrichen.

8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach Absatz 1 Satz 3 tätig werden, erheben hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung. Die den Rechnungsprüfungsämtern hierfür entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüfte Gemeinde zu tragen."

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Rechnungsprüfungsamts" ein Komma und die Worte "örtliche Kassenprüfung" eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten (Abschlussprüfung),"

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt."

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "sich" die Worte "im Einzelfall" eingefügt und die Worte "mit Zustimmung des Gemeinderates" gestrichen.

e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen ein entsprechender Handlungsbedarf, hat der Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur der Verwaltungstätigkeit zu ergreifen."

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Für die Prüfungsberichte gelten § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und 4 sowie Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 ThürPrBG entsprechend."

g) In Absatz 9 wird das Wort "Gemeinderat" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

h) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amts. Durch die Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kasse und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft."

10. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "gesetzliche Bestimmungen" durch die Worte "für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften" ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz öffentlich bekannt zu machen. Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnah-

me zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen."

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "der Haushaltssatzung" gestrichen.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes

Das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 84 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 82 Abs. 10 Satz 3" ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die überörtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich über die Prüfungsgegenstände nach § 82 Abs. 1 Thür-KO hinaus auf die dauernde Leistungsfähigkeit, insbesondere auf die Erschließung und Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, die Wirtschaftsführung der kostenrechnenden Einrichtungen, der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten sowie auf die Abwicklung von Investitionen."

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Vergleichende Prüfung

(1) Die überörtliche Rechnungsprüfung kann abweichend von § 4 im Wege einer vergleichenden Prüfung (Querschnittsprüfung) durchgeführt werden; in diesem Fall beschränkt sie sich regelmäßig auf eine oder mehrere bestimmte Aufgaben der geprüften Körperschaften.

(2) Der Bericht über die vergleichende Prüfung ist soweit wie möglich zu anonymisieren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. § 7 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Sofern bei einer vergleichenden Prüfung in einer geprüften Körperschaft schwerwiegende Prüfungsfeststellungen gemacht werden, kann der Präsident des Rechnungshofs ergänzend das Verfahren nach § 4 anwenden."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Zweckverbände" die Worte "sowie gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts" eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, das von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen wird."

2. Folgender neue Fünfte Teil wird eingefügt:

"Fünfter Teil
Gemeinsame kommunale Anstalt
des öffentlichen Rechts

§ 43
Entstehung

(1) Gemeinden und Landkreise können eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt) durch Vereinbarung einer Unternehmenssatzung gründen. Sie können auch einer bestehenden kommunalen Anstalt oder einer bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Änderung der Unternehmenssatzung. Die Zulässigkeit der Gründung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Unternehmensrechts.

(2) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, kann durch Formwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. Der Formwechsel setzt voraus

1. die Vereinbarung der Unternehmenssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt durch die beteiligten kommunalen Körperschaften,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirk-

samwerden der Umwandlung als Personalrat der kommunalen Anstalt bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine gemeinsame kommunale Anstalt wird mit deren Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

§ 44

Vorschriften für die gemeinsame kommunale Anstalt

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Gemeinden und Landkreise zur kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Unternehmenssatzung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (Beteiligte),
 2. den Sitz des Unternehmens,
 3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
 4. den räumlichen Wirkungskreis, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
 5. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat.
- § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Unternehmenssatzung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden.

(3) Die Unternehmenssatzung ist von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(4) Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat gilt § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird von diesem gewählt; § 32 Abs. 1 gilt entsprechend. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.

(5) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(6) Über Änderungen der Unternehmenssatzung, den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 a Abs. 2 Satz 3 ThürKO, die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der kommunalen Anstalt, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Ergebnisverwendung, die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Unternehmenssatzung, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. § 38 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 39 sind entsprechend anzuwenden. Die Abwicklung der gemeinsamen kommunalen Anstalt besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler; im Übrigen gilt § 41 entsprechend.

(7) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren bei der Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt und in den in § 43 Abs. 2 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung der gemeinsamen kommunalen Anstalt."

3. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

4. Der bisherige § 43 wird § 45 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "Die Zweckverbände" die Worte "und die gemeinsame kommunale Anstalt" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten "durch die Verbandssatzung" die Worte "oder die Unternehmenssatzung" eingefügt.

5. Der bisherige § 44 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "seinen" durch die Worte "oder die gemeinsame kommunale Anstalt den" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen Anstalt mit Sitz außerhalb des Landes gilt Entsprechendes."

6. Der bisherige § 45 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 werden ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. der Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt untereinander aus der Beteiligung an der Trägerschaft."

- b) Nach dem Wort "Verbandssatzung" werden die Worte "oder in der Unternehmenssatzung" eingefügt.

7. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden die §§ 48 bis 50.

Artikel 6
Änderung des Thüringer
Krankenhausgesetzes

§ 29 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände können Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen

1. als Regiebetrieb,
2. als Eigenbetrieb,
3. als selbständige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
4. als gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder
5. in einer Rechtsform des privaten Rechts

führen oder sich an einem in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus beteiligen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 bleiben § 129 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung unberührt."

Artikel 7
Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) erhält folgende Fassung:

"(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die kommunalen Anstalten, die Zweckverbände, die gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie die Verwaltungsgemeinschaften."

Artikel 8
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 10 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 10

Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten der
Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunalen
Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten

(1) Den Widerspruchsbescheid bei Entscheidungen der Gemeinden, Landkreise nach § 73 VwGO erlässt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Wird gegen den Verwaltungsakt eines Zweckverbandes Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat der Zweckverband nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, so erlässt den Widerspruchsbescheid der Zweckverband,
 2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet der Zweckverband.
- (3) Wird gegen den Verwaltungsakt einer kommunalen Anstalt Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid
1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die kommunale Anstalt nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
 2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die kommunale Anstalt.
- (4) Wird gegen den Verwaltungsakt einer gemeinsamen kommunalen Anstalt Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid
1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die gemeinsame kommunale Anstalt nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, so erlässt den Widerspruchsbescheid die gemeinsame kommunale Anstalt,
 2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die gemeinsame kommunale Anstalt."

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
der CDU:

Mohring

Für die Fraktion
der SPD:

Höhn